



SHOQATA
STUDENTI
Z Ü R I C H

Statuten

1. Abschnitt Grundlagen

Artikel 1 Name & Sitz

- ¹ Unter dem Namen VEREIN ALBANISCHER STUDIERENDEN IN ZÜRICH «SHOQATA STUDENTI» ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB zu verstehen.
- ² Der Sitz von SHOQATA STUDENTI ist in Zürich.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Der Verein versteht sich als eine allen Studierenden der Schweiz/der Universität Zürich/ETH Zürich/ Fachhochschulen des Kantons Zürich offenstehende Organisation.
- ² SHOQATA STUDENTI verfolgt folgende Zwecke:
 - a. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesamtuniversitären Organisationen, Gremien und Organen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit und weiteren relevanten Akteuren
 - b. Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder
 - c. Zusammenführung von Studierenden albanischer Herkunft
 - d. Förderung der albanischen Identität, Kultur, Geschichte und Sprache im Rahmen mindestens einer Veranstaltung pro Semester
 - e. Organisation von sozialen Anlässen zur Förderung von Kontakten zwischen den Studierenden
 - f. Unterhaltung von Kontakten mit Tochtervereinen und anderen ähnlichen Vereinen
- ³ Die Mitglieder können eine Patenschaft für neue Studierende albanischer Herkunft übernehmen.

Artikel 3 Prinzipien

¹ SHOQATA STUDENTI

- a. sorgt für Transparenz und Öffentlichkeit, informiert namentlich über aktuelle Angelegenheiten des Vereins.
- b. beachtet bei seiner Vereinstätigkeit die Effizienz und Verhältnismässigkeit seiner Handlungen und ist nicht gewinnorientierter, sondern gemeinnütziger Natur.
- c. ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- d. behandelt alle seine Mitglieder gleich
- e. schützt die Privatsphäre und die Personendaten ihrer Mitglieder

2. Abschnitt Organisation

Artikel 4 Organe

¹ Die Organe von SHOQATA STUDENTI sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Artikel 5 Einberufung

¹ Oberstes Organ von SHOQATA STUDENTI ist die Generalversammlung und tagt mindestens einmal jährlich.

² Sie wird vom Vorstand einberufen.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus mit separater Einladung per E-Mail und Ankündigung auf den Sozialen Medien oder der Webseite des Vereins. Die Zustellung der Einladung erfolgt rechtsgültig an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.

⁴ Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss der ordentlichen GV, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder beantragt werden. Sie muss unmittelbar vom Vorstand mit Einladung per E-Mail und Ankündigung auf den Sozialen Medien

oder der Webseite des Vereins angekündigt werden und in Berücksichtigung der Dringlichkeit der GV mindestens eine Woche und maximal vier Wochen nach Einladung stattfinden.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Generalversammlung beschliesst nur über Gegenstände, die gehörig angekündigt (Traktandenliste) worden sind.

Artikel 7 Beschlussfassung

¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktiv- und Alumnimitglieder. Beschlüsse über eine Statutenrevision benötigen mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Aktiv- und Alumnimitglieder.

² Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein erfordern zusätzlich mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Aktiv- und Alumnimitglieder.

Artikel 8 Leitung

¹ Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 9 Protokollführung

¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer der Generalversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 10 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der GV Aktivmitglieder oder Alumnimitglieder von SHOQATA STUDENTI sind.

² Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

³ Enthaltungen in der Generalversammlung dürfen weder als NEIN noch als JA qualifiziert werden.

Artikel 11 Befugnisse

- ¹ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidiums; Wahl von Kommission, die erforderlich werden
 - c. Einführung eines Co-Präsidiums
 - d. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e. Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein
 - f. Jährliche Festsetzung der Beitragshöhe der Mitgliederbeiträge
 - g. Behandlung, Prüfung und Beschluss über verschiedene Vorbringen des Vorstandes und einzelner Mitglieder

Artikel 12 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan von SHOQATA STUDENTI und wird durch die Generalversammlung gewählt.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich aus dem Präsidium, dem Finanzposten und noch einem zusätzlichen Posten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung selbst.
- ³ Vorstandsmitglieder:
 - a. müssen Aktivmitglieder von SHOQATA STUDENTI sein und
 - b. während der Amtsdauer mindestens ein Semester lang an der Universität Zürich, ETH Zürich oder an einer Fachhochschule im Kanton Zürich immatrikuliert sein.
- ⁴ Vorstandsmitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen,
 - a. wenn ihre Arbeit dem Zweck nach Artikel 2 von SHOQATA STUDENTI zuwiderläuft
 - b. wenn sie die Prinzipien von SHOQATA STUDENTI nach Artikel 3 verletzen.
 - c. wenn sie seit mehr als zwei Semestern nicht an der Universität Zürich, ETH Zürich oder an einer Fachhochschule im Kanton Zürich immatrikuliert sind
 - d. wenn ein Fall von Artikel 24 vorliegt.

Artikel 13 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV. Er ist grundsätzlich für alle nicht anderen Organen vorbehaltenen Geschäfte zuständig. Insbesondere vertritt er den Verein nach aussen, ist für die Administration des Vereins zuständig und bereitet die Versammlungen vor.
- ² Der Vorstand hat zudem folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Einberufung der Versammlung
 - c. Verfassen der Traktandenliste für die Generalversammlung
 - d. Verwaltung der Gesamtfinanzen
 - e. Umsetzung des Vereinszwecks im Sinne von Artikel 2 der Statuten

Artikel 14 Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer dauert ab der Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und muss bei jeder Generalversammlung wiedergewählt werden.

Artikel 15 Beschlussfassung

- ¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Vorstandsmitglieder. Bei Gleichstand der Stimmen, gibt das Präsidium den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Artikel 16 Zusammensetzung

- ¹ Die GV kann eine Revisionsstelle bestimmen. Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens einer Person zusammen. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 17 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt ab der Wahl bis zur nächsten Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18 Zuständigkeit

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung ausführlich Bericht über die Finanzen und die Rechnungsführung und stellt Antrag auf deren Abnahme.

Artikel 19 Kommissionen

- ¹ Der Vorstand oder die GV kann Kommissionen einsetzen, die mindestens einem Vorstandsmitglied unterstehen. Der Vorstand oder die GV kann bestehende Kommissionen auch wieder auflösen.

3. Abschnitt Mitgliedschaften

Artikel 20 Mitgliedschaften

- ¹ SHOQATA STUDENTI sieht folgende Mitgliedschaften vor:
 - a. Aktivmitgliedschaft
 - b. Alumnimitgliedschaft
 - c. Passivmitgliedschaft

Artikel 21 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglied von SHOQATA STUDENTI ist, wer dies beim Vorstand beantragt und seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- ² Aktivmitglied kann jede/r an einer schweizerischen Universität, Hochschule, Fachhochschule immatrikulierte, Studierende/Studierender oder jede/r Maturand/in einer schweizerischen Mittelschule sein. Als Maturand gilt, wer in das letzte Schuljahr der Mittelschule angekommen ist oder die Maturität an einer Schweizer Mittelschule vor höchstens drei Jahren abgeschlossen hat. Der Mitgliederbeitrag beträgt für die jährliche Mitgliedschaft CHF 50.-.

Artikel 22 Alumnimitgliedschaft

- ¹ Personen, die ihr Studium an einer schweizerischen Universität, Hochschule, Fachhochschule abgeschlossen haben, können ebenfalls Mitglied von SHOQATA STUDENTI sein. Sie müssen nach mindestens einem Jahr nach dem Studiumabschluss einen Betrag von CHF 100.- für die jährliche Mitgliedschaft entrichten, wodurch sie auch eine Alumnimitgliedschaft erwerben und somit Teil des Alumninetzwerkes werden.
- ² Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und werden zusätzlich Teil des Alumninetzwerkes.

Artikel 23 Passivmitgliedschaft

- ¹ Passivmitglied ist, wer dies beim Vorstand beantragt.
- ² Passivmitglied von SHOQATA STUDENTI kann jede/r, immatrikulierte Studierende/r einer schweizerischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder jeder Maturand einer schweizerischen Mittelschule im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 werden.
- ³ Passivmitglieder sind im Verein registriert, dürfen an allen Anlässen von SHOQATA STUDENTI teilnehmen, sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt und müssen keinen Beitrag für die Passivmitgliedschaft entrichten.

Artikel 24 Austritt und Ausschluss

- ¹ Die Aktiv- und die Alumnimitgliedschaft kann bis drei Monate nach Bezahlung der Aktivmitgliedschaftsgebühren mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierbei werden nachträglich 50% des bereits gezahlten Beitrags zurückbezahlt. Spätere Kündigungen sind nur noch ohne Rückzahlung jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten an SHOQATA STUDENTI.
- ² Passivmitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung ihren Austritt bekannt geben.
- ³ Kündigungen können, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Kollektivkündigungen sind ungültig.
- ⁴ Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich den statutarischen Bestimmungen von SHOQATA STUDENTI oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt oder dem Verein bzw. deren Mitgliedern Schaden zufügt. Ausschlüsse sind in jedem Fall zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge. Dem auszuschliessenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen Ausschlüsse kann mit gehöriger Ankündigung an die nächste Generalversammlung Einsprache erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Artikel 25 Mitgliederbeiträge

- ¹ Jedes Aktivmitglied und Alumnimitglied bezahlt einen Beitrag, der mit einer einmaligen Zahlung für ein ganzes Jahr ab Zahlungseingang beglichen ist.
- ² Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Mitgliedschaft und erfolgter Zahlungserinnerung an die letzte bekannte Emailadressen einbezahlt, so erlischt die Aktivmitgliedschaft.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem automatisch, sobald ein Mitglied die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- ⁴ Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder müssen für Ihr Jahr im Amt keinen Beitrag bezahlen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 26 Finanzierung

- ¹ Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:
 - a. statutarische Mitgliederbeiträge
 - b. freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung von Mitgliedern und Gönnern
 - c. Einnahmen an Veranstaltungen
 - d. Unterstützung durch kulturelle und akademische Institutionen
- ² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Das Präsidium und das Amt der Finanzen üben jeweils eine Einzelvollmacht über jegliche finanzielle Mittel und Konten des Vereines aus.
- ⁴ Annehmen und aktives Einwerben von monetären Sponsoring-Beiträgen von gewinnorientierten Unternehmen ist verboten.

5. Abschnitt: Änderung der Statuten und Auflösung

Artikel 27 Änderung der Statuten und Auflösung

- ¹ Die Änderung der Statuten und die Auflösung von SHOQATA STUDENTI bedürfen mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Alumnimitglieder.
- ² Ein allfälliges Vereinsvermögen bei der Liquidation wird für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

6. Abschnitt: Datenschutz

Artikel 28 Datensicherheit

- ¹ SHOQATA STUDENTI, das Präsidium, alle Vorstandsmitglieder sowie alle für den Verein engagierten Personen sind verpflichtet, die Datensicherheit zu gewährleisten.
- ² Personendaten der Mitglieder dürfen nur für legitime, vereinsbezogene Zwecke erhoben werden und nur, wenn die betroffene Person davon Kenntnis hat und damit einverstanden ist. Die Datenbeschaffung und deren Zweck muss für die betroffene Person transparent sein.
- ³ Personendaten dürfen grundsätzlich nur zu den Zwecken bearbeitet werden, zu denen sie beschafft wurden. Die Bearbeitung muss rechtmässig, nach Treu und Glauben und verhältnismässig erfolgen. Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig und nach angemessener Information erfolgen; die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen.
- ⁴ Personendaten der Mitglieder werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Bei Weitergabe von Personendaten muss vorgängig die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.
- ⁵ SHOQATA STUDENTI behält sich das Recht vor, Fotografien, die an Vereinsveranstaltungen gemacht werden, nicht als Personendaten gelten zu lassen und sie veröffentlichen zu dürfen, ausser es liegt eine gegenteilige Einwilligung der betroffenen Person vor.

Artikel 29 Richtlinien für die Sozialen Medien

- ¹ Auf seinen sozialen Medien publiziert SHOQATA STUDENTI hauptsächlich eigene Inhalte. Fremde Inhalte werden veröffentlicht, sofern der Schwerpunkt mit dem Vereinszweck von SHOQATA STUDENTI übereinstimmt. Die Veröffentlichung fremder Inhalte obliegt dem Entscheid des Vorstandes.
- ² Mitglieder können die sozialen Medien von SHOQATA STUDENTI gebrauchen, wenn dies nicht politischer, extremistischer, erotischer, diskriminierender oder verstörender Natur ist und dem Zweck und den Prinzipien zuwiderläuft.
- ³ SHOQATA STUDENTI ist nicht verpflichtet, auf alle Kommentare in seinen sozialen Medien einzugehen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 30 Gleichwertigkeit der Texte

- ¹ Die Formulierungen dieser Statuten in den Sprachen Deutsch und Albanisch sind gleichwertig. Stimmt der Wortlaut der zwei Texte nicht überein, so ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 31 Schlussbestimmungen

- ¹In den von den Statuten nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB als anwendbar.

Diese Statuten entsprechen den Bestimmungen aus der Generalversammlung vom 09.03.2021 und treten ab sofort in Kraft.

Enis Mustafa, Präsident